



PP#100179096 — **** DSB ./ PP DE – ANTRAG AUF EA ZU SAGE – NUTZUNG UNTERSAGEN

21.
04.
2016

Beschluss

Im Verfahren

- Antragsteller -

gegen

Bundesvorstand der Piratenpartei

vertreten durch RA ****

- Antragsgegner -

wegen Antrag auf Erlass einer Einstweiligen Anordnung

hat das Bundesschiedsgericht im Umlauf mit den Richtern Gregory Engels, Markus Kompa, Michael Ebner, Klaus Sommerfeld und Mario Longobardi beschlossen:

Die Anträge werden abgewiesen.

Gründe

I

1. Der Antragsteller ist Mitglied der Piratenpartei Deutschland. Er ist ausserdem bestellter Datenschutzbeauftragter der Piratenpartei Deutschland.

Am 21.03.2016 beantragte der Antragsteller in seiner Eigenschaft als Datenschutzbeauftragter bzw. als Pirat, den Erlass einer einstweiligen Anordnung, die Übermittlung von Daten aus und in das Piratenverzeichnis, Massenspeichern und/oder Verarbeitungsprogrammen wie SAGE zu unterbinden und den Zugriff für alle Berechtigten (außer dem Systemadministrator, der für die technische Wartung zuständig ist) unverzüglich zu sperren.

Er begründet dies damit, dass nach § 9 Anlage 1 BDSG eine Weitergabekontrolle unabdingbar sei, diese jedoch nicht erfolge.

Es sei ihm nicht möglich gewesen, als bestellter Datenschutzbeauftragter der Piratenpartei sich von der Existenz einer solchen Weitergabekontrolle zu überzeugen, zudem habe sich ein Beauftragter aus dem Bereich der Mitgliederverwaltung dahingehend geäußert, dass es eine solche Weitergabekontrolle nicht gebe.

Eine Bemängelung Anzeige der fehlenden Weitergabekontrolle gegenüber dem Bundesvorstand sei ergebnislos verlaufen.

II

Der Antrag ist unzulässig.

1.

Der Antragsteller ist (nur) als Pirat aktivlegitimiert.

Soweit der Antragsteller als Datenschutzbeauftragter der Piratenpartei agiert, ist er vorliegend schon nicht antragsberechtigt, da ihm die SGO insoweit kein Antragsrecht zuweist und § 8 SGO insoweit abschließend ist. Nach § 8 (1) Schiedsgerichtsordnung können die Schiedsgerichte nur von Piraten und Organen einer Gliederung angerufen werden, sofern ein eigener Anspruch oder eine Verletzung in einem eigenen Recht geltend gemacht, oder Einspruch gegen eine sie betreffende Ordnungsmaßnahme erhoben wird. Der Datenschutzbeauftragte ist jedoch kein in der Satzung mit eigenen Rechten ausgestattetes Organ und unterliegt daher insoweit nicht der Parteigerichtsbarkeit.

Soweit der Antragsteller als Pirat die Verletzung eines Mitgliedsrechts geltend macht, bestehen gegen die Antragsbefugnis keine Bedenken.

2.

Sofern die Daten des Antragsstellers in der Mitgliederdatenbank geführt werden, kommt die Verletzung der Mitgliedsrechte in Betracht.

In diesem Fall ist der Antrag unzulässig, da er Satzungswidriges verlangt und ihm an der Verhältnismäßigkeit fehlt.

Nach § 2 (2) führt die Bundespartei ein zentrales Piratenverzeichnis, diese Pflicht nimmt der Bundesvorstand als zuständiges Organ für die Bundespartei wahr. Da keine kurzfristig umsetzbaren Alternativen zu SAGE bestehen, würde die vom Antragsteller beantragte einstweilige Anordnung vom Bundesvorstand einen Satzungsverstoß verlangen. Der Antrag muss daher als unzulässig verworfen werden.

Zudem fehlt dem Antrag das Erfordernis und somit die Verhältnismäßigkeit: Ein Schutz der Daten des Antragsstellers und damit seiner Mitgliedsrechte könnten schon dadurch bewirkt werden, dass die Daten des Antragstellers außerhalb des SAGE-Systems geführt werden. Dies wäre im Vergleich zu der beantragten Quasi-Vollsperrung der deutlich kleinere Eingriff.

Gegen Entscheidungen des Bundesschiedsgerichtes sind innerparteilich keine Rechtsmittel möglich. Gegebenenfalls können die ordentlichen Gerichte angerufen werden.

Autor: [michaelebner](#) Kategorie: [Allgemein](#).

[Permalink](#) für diesen Beitrag.

in

LETZTE BEITRÄGE

PP#100200465 — Beschwerde wegen Nichteröffnung eines Schiedsgerichtsverfahren beim Landesverband des Saarlandes

PP#100191070 — Berufung – LVor BY ./ **** – Urteil und Beschluss zu LSG-NRW-2016-002-H

PP#100186674, vormals LSG-BE-2016-03-18

Beschluss in dem Verfahren PP#100165107 Verfahrensverzögerung zu LSG-SH 1/16 (vormals LSG-BY H 2/13 U vormals [LSG-NI-2015-06-07-1])

Urteil zu PP#100185123 *** ./ Piratenpartei Deutschland

LETZTE KOMMENTARE

ARCHIVE

Juli 2016

Juni 2016

Mai 2016

April 2016

März 2016

Februar 2016

Dezember 2015

November 2015

September 2015

August 2015

KATEGORIEN

Allgemein

META

Anmelden

Beitrags-Feed ([RSS\(Really Simple Syndication\)](#))

Kommentare als [RSS\(Really Simple Syndication\)](#)

WordPress.org

BUNDESSCHIEDSGERICHT

<https://bsg.piratenpartei.de/>
Anmelden Feed